



AUSGABE 107
August 2012

ANALYSEN & ARGUMENTE

Argumente der Beschneidungsdebatte

Andreas Jacobs

In einem aufsehenerregenden Urteil hat das Landgericht Köln Anfang Mai die Beschneidung eines minderjährigen Jungen aus religiösen Motiven als Körperverletzung gewertet. Das Urteil führte zu einer umfangreichen und zum Teil emotional geführten Debatte über die Zulässigkeit dieser Form der Beschneidung in Deutschland. Mitte Juli verabschiedete der Deutsche Bundestag daraufhin einen Antrag, nach dem ein Gesetz zur Legalisierung von Jungenbeschneidungen aus religiösen Motiven möglichst bald erarbeitet werden soll. Doch angesichts der religiösen, juristischen und politischen Komplexität des Sachverhalts ist eine baldige Regelung der religiös motivierten Beschneidungspraxis in Deutschland nicht in Sicht. Das vorliegende Papier stellt die Argumente und Regelungsvorschläge vor.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Jacobs
Koordinator Islam und Religionsdialog
Hauptabteilung Politik und Beratung
Telefon: +49(0)30 2 69 96-35 99
E-Mail: andreas.jacobs@kas.de

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de
publikationen@kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung



INHALT

3 | 1. DIE BISHERIGE PRAXIS IN DEUTSCHLAND

3 | 2. ARGUMENTE DER BESCHNEIDUNGSDEBATTE

<i>2.1. Religiöse Argumente</i>	3
<i>2.2. Rechtliche Argumente</i>	4
<i>2.3. Politische Argumente</i>	5
<i>2.4. Medizinische Argumente</i>	5

5 | 3. REGULUNGSVORSCHLÄGE

<i>3.1. Legalisierung unter Auflagen</i>	6
<i>3.2. Verbot mit Warteregulung</i>	6
<i>3.3. Duldung mit Absicherung</i>	6
<i>3.4. Drängen auf religiöse Reform</i>	7
<i>3.5. Regelungen in anderen Ländern</i>	7

7 | 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN



Am 7. Mai erließ das Landgericht Köln ein Urteil, das die Beschneidungen von minderjährigen Jungen aus religiösen Motiven als Körperverletzung wertete.¹ Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Urteils Ende Juni setzte eine heftige und zum Teil emotional geführte Debatte über die Zulässigkeit religiös begründeter Beschneidungen von Minderjährigen in Deutschland ein. Vertreter von Religionsgemeinschaften, Juristen, Ärzte, Journalisten, Intellektuelle, Philosophen, Politiker und Historiker meldeten sich zu Wort und bezogen Stellung. Auch im Ausland wurde das Urteil breit kommentiert. Viele Ärzte und Kliniken gaben daraufhin an, vorerst keine Beschneidungen² mehr durchzuführen. Angesichts der Tragweite der Problematik und der Heftigkeit mancher Reaktionen sah sich die Politik zum Handeln veranlasst. Eine Vielzahl von Politikern unterschiedlicher Parteien forderte eine schnelle Legalisierung der Beschneidung von minderjährigen Jungen aus religiösen Gründen. Am 19. Juli verabschiedete der Deutsche Bundestag einen von Union, FDP und SPD eingebrachten Antrag,³ der das Justizministerium zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes auffordert.

Doch damit war die Debatte keineswegs vorbei. Juristen, Ärzte, Menschenrechtler und Journalisten warnten vor einer vorschnellen Regelung. Bei der Beschneidungsdebatte gehe es um die Gewichtung fundamentaler Rechtsgüter wie der körperlichen Unversehrtheit, des elterlichen Bestimmungsrechts und der Religionsfreiheit. Diese Grundrechte gegeneinander abzuwägen und in ein Gesetz zu fassen, sei höchst riskant und unsicher.⁴ Eine zügige gesetzliche Regelung und damit ein vorläufiges Ende der Beschneidungsdebatte sind daher nicht in Sicht. Immer mehr Stimmen plädieren mittlerweile für einen breiten und ergebnisoffenen Diskussionsprozess.⁵ Nur so könne der Komplexität und Bedeutung des Problems Rechnung getragen werden.

Ein solcher Diskussionsprozess setzt die Systematisierung und Aufarbeitung der Argumente für oder gegen eine Zulässigkeit von Beschneidungen minderjähriger Jungen in Deutschland voraus. Das vorliegende Papier versucht eine derartige Systematisierung anhand von drei Grundfragen: Wie wurde bislang in Deutschland mit dem Thema umgegangen? Was sind die Argumente der aktuellen Debatte? Welche Regelungsmöglichkeiten werden diskutiert?

1. DIE BISHERIGE PRAXIS IN DEUTSCHLAND

In Deutschland sollen nach Schätzungen über 15 Prozent der männlichen Bevölkerung aus religiösen oder medizinischen Gründen beschnitten sein. Etwa 50.000 Beschneidungen sollen im Jahr vorgenommen werden – davon die wenigstens aus religiösen Motiven.⁶ Anders als die „Beschneidung“ von Mädchen (i.e. weibliche Genitalverstümmelung), die in Deutschland als gefährliche bzw. schwere Körperver-

letzung gilt,⁷ war die Beschneidung von Jungen in Deutschland bis vor kurzem nur in medizinischen und juristischen Fachkreisen ein Thema. Politik und öffentliche Meinung interessierten sich in der Regel nicht für die bei Juden und Muslimen religiös vorgeschriebene bzw. verbreitete Praxis. Beschneidungen wurden ohne medizinische Indikation zwar nicht von den Krankenkassen bezahlt, in der Regel aber anstandslos durchgeführt. Gerichte waren zwar gelegentlich mit Streitfällen beschäftigt, die mit Beschneidungen zu tun hatten. Die betreffenden Urteile lassen jedoch darauf schließen, dass die Beschneidung grundsätzlich als nicht strafbar angesehen wurde. Eine weitergehende gerichtliche Beschäftigung mit der Frage, ob fachgerecht durchgeführte Beschneidungen minderjähriger Jungen aus religiösen Gründen eine Körperverletzung nach § 223 StGB darstellen, fand nicht statt.⁸

Eine Wende zeichnete sich erst mit den Arbeiten des Passauer Strafrechtlers Holm Putzke ab. Putzke hatte die Beschneidung seit 2008 in verschiedenen Aufsätzen als Körperverletzung bzw. als Einschnitt in das Recht des Kindes auf Unversehrtheit eingestuft und damit zum Thema juristischer Fachdebatten gemacht.⁹ Zahlreiche Juristen schlossen sich, unterstützt von Ärzten und Psychologen, dieser Ansicht an und begründeten damit die nach Ansicht vieler Beobachter heute verbreitete Rechtsauffassung, nach der die Beschneidung von minderjährigen Jungen den Tatbestand der Körperverletzung erfülle.¹⁰ Diese juristische Debatte wurde seinerzeit vor allem von jüdischen Stimmen aufgegriffen und kommentiert.¹¹ So warnte der Generalsekretär des Zentralrats der Juden, Stephan J. Kramer, schon Anfang 2011 vor „Bestrebungen, die religiöse Beschneidung zu kriminalisieren.“¹² In der breiten Öffentlichkeit und in der Politik war die Beschneidungsfrage allerdings weiterhin kein Thema. Dies änderte sich erst mit dem Urteil des Kölner Landgerichts vom Mai 2012, das eine breite öffentliche Debatte pro und contra Beschneidung in Gang brachte.

2. ARGUMENTE DER BESCHNEIDUNGSDEBATTE

Die Argumente der Befürworter und Gegner der Beschneidung bzw. ihrer rechtlichen Zulassung lassen sich in vier Argumentationslinien bündeln. Danach kann zwischen religiösen, rechtlichen, politischen und medizinischen Argumenten unterschieden werden.

2.1. Religiöse Argumente

Befürworter einer Zulässigkeit von Beschneidungen minderjähriger Jungen argumentieren vor allem mit der Religionsfreiheit und der Tatsache, dass es sich bei der Beschneidung zumindest im Judentum um ein konstitutives Element der Religionsausübung handele.



Zu diesen Befürwortern zählen in erster Linie die Vertreter der betroffenen Religionsgemeinschaften. Für Dieter Graumann, den Präsidenten des Zentralrates der Juden, wäre ein Beschneidungsverbot ein massiver Eingriff in die Religionsfreiheit. Dadurch, so Graumann „würde jüdisches Leben in Deutschland unmöglich gemacht.“¹³ Ähnlich äußern sich viele andere jüdische Stimmen.¹⁴ Auch die einzelnen muslimischen Verbände veröffentlichten Presseerklärungen, in denen gegen das Kölner Urteil protestiert und der Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert wird.¹⁵ Hidayet Metin beklagt allerdings, dass Muslime in der aktuellen Debatte kaum eine Rolle spielten.¹⁶ Kritik an der Gewichtung der Religionsfreiheit durch das Kölner Gericht kam allerdings auch aus vielen anderen Richtungen. Der ehemalige Präsident der Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, kritisierte beispielsweise, dass das Kölner Urteil die Beschneidung als Brauchtum und nicht als essenziellen Glaubensinhalt bewerte.¹⁷ Ähnlich sieht es der Staatskirchenrechtler Hans Michael Heinig. Ihn wundert, wie unbekümmert die Kölner Richter angesichts der komplexen rechtlichen Fragestellung geurteilt hätten. Das Urteil, so Heinig, vernachlässige das Grundrecht der Religionsfreiheit.¹⁸ Diese Verwechslung von Brauchtum und Glaubensinhalt verweise, so Jacques Schuster in der *Welt*, auf eine zunehmende Abwehrhaltung gegenüber allem Religiösen und damit auch der religiösen Erziehung.¹⁹ Die Ablehnung religiöser Erziehung bzw. Prägung ist nach Ansicht des Philosophen Robert Spaemann sogar der eigentliche Hintergrund für die Ablehnung der Beschneidung. Dem hält Spaemann entgegen, dass nur ein von den Eltern religiös geprägter Mensch die Freiheit habe, sich später für oder gegen den einen oder anderen Glauben zu entscheiden.²⁰

Die Gegner der Beschneidungspraxis bzw. deren Legalisierung berufen sich weniger auf religiöse Argumente. Immer wieder findet sich in der Debatte aber der Einwand, dass Beschneidung zumindest im Islam nicht konstitutiv und daher etwa bis zum Erreichen der Religionsmündigkeit²¹ aufschiebbar sei. Einige Kommentatoren verweisen auch darauf, dass es selbst im Judentum eine Debatte um eine Reform des Beschneidungsgebots gebe und sich auch in Israel Widerstand gegen die Beschneidung rege.²² Der israelische Mediziner und Publizist Yil Garon zitiert beispielsweise eine Umfrage, nach der sich etwa ein Drittel der jüdischen Eltern in Israel vorrangig aus sozialem Druck für die Beschneidung entscheide. Rund zwei Prozent würden von einer Beschneidung gänzlich absehen.²³ Obwohl diese Angaben von anderen Kommentatoren bezweifelt werden,²⁴ veranlassen sie einige Beobachter immerhin zu der Hoffnung, dass das Kölner Urteil zu einer Reflexion über die Glaubenspraktiken innerhalb der Religionsgemeinschaften beitragen werde.²⁵

2.2. Rechtliche Argumente

Wie oben gezeigt begann die Diskussion um die Beschneidung vor einigen Jahren als juristische Fachdebatte. Dementsprechend spielen juristische Argumente in der aktuellen Beschneidungsdebatte eine zentrale Rolle. Nach verbreiteter Einschätzung stehen bei der Beschneidungsproblematik zwei bzw. drei Grundrechte in einem Spannungsverhältnis zueinander: das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2.2 GG), das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6.2 GG) und – damit verbunden – das Recht auf freie Religionsausübung (Art. 4.1 und 4.2 GG). Die Kritiker einer Zulässigkeit von Beschneidungen argumentieren dementsprechend vor allem mit dem Kindeswohl bzw. dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Nach Einschätzung der SPD-Abgeordneten Marlene Rupprecht besage Artikel 24c der UN-Kinderrechts-Konvention unmissverständlich, dass alle überlieferten Bräuche, die für die Gesundheit von Kindern schädlich sind, abzuschaffen seien.²⁶ Die Beschneidung werde in juristischen Standardwerken schon seit einigen Jahren tatbestandsmäßig als Körperverletzung angesehen, die allerdings durch Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gerechtfertigt sein könne. Hieraus ergibt sich für viele Kommentatoren die Frage, wie weit das Einwilligungsgrecht der Eltern reicht, um diese Körperverletzung zu rechtfertigen. Der Verfassungsrechtler Christian Hillgruber plädiert beispielsweise für eine stärkere Gewichtung des elterlichen Erziehungsrechts. Dieses gebe den Eltern in Verbindung mit der Religionsfreiheit das Recht, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse Erziehung angedeihen zu lassen „Dazu gehört im Judentum und Islam traditionell die Beschneidung.“²⁷ Andere Kommentatoren halten dem entgegen, dass die Grundlage der Einwilligungsbefugnis der Eltern aber immer das Wohl des Kindes sei. Kinder aber hätten ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.²⁸ Die Definition des Kindeswohles kristallisiert sich daher innerhalb der juristischen Diskussion immer stärker zum Hauptstreitpunkt heraus. Für Patrick Bahners stehen Beschneidung und Kindeswohl keineswegs in einem Gegensatz. Wer als Jude oder Muslim seinen Sohn beschneiden lasse, so Bahners, stelle eine frühzeitige Aufnahme in die Glaubensgemeinschaft sicher und handele damit zum Wohl des Kindes. Noch einen Schritt weiter geht Thomas Lentos, der gerade in der Vorenthaltung der Beschneidung einen möglichen Angriff auf die „religiöse Unversehrtheit“ des Kindes sieht.²⁹ Der Bochumer Strafrechtsprofessor Rolf Dietrich Herzberg kann eine solche Argumentation nicht nachvollziehen. Für ihn ist die Behandlung von Beschneidungen als Maßnahme im wohlverstandenen Kindeswohl „eine empathielose Bagatellisierung dessen, was man Kindern mit der Beschneidung antut.“³⁰ Damit liegt er nach Einschätzung von Thomas Darnstädt auf Linie mit der Mehrzahl deutscher Juristen, die eine „religiöse Definition des Kindeswohles“ nicht teilen.³¹



2.3. Politische Argumente

Während viele Argumente der juristischen Debatte bereits seit Jahren diskutiert werden, bekam die Beschneidungsdebatte mit dem Kölner Urteil eine starke politische Dimension. Angesichts der breiten internationalen Kritik am Kölner Urteil machten sich eine Vielzahl von Politikern, darunter Bundeskanzlerin Merkel und Außenminister Westerwelle Sorgen um das internationale Ansehen des Landes. Auch viele andere Kommentatoren gaben zu Bedenken, dass sich Deutschland mit einem Beschneidungsverbot international isolieren und sogar der Lächerlichkeit preisgeben würde.³² Eine größere Rolle als das außenpolitische Ansehen Deutschlands spielen innerhalb der politischen Debatte aber Vermutungen über den politischen und gesellschaftlichen Hintergrund und Kontext des Kölner Urteils sowie über die Reaktionen hierauf. Umfragen hatten nach dem Urteil relativ hohe Zustimmungsraten für ein gesetzliches Verbot von Beschneidungen in der Bevölkerung ergeben. Eine deutliche Mehrheit soll sich danach für ein Verbot ausgesprochen haben.³³ Nicht nur Vertreter der betroffenen Religionsgemeinschaften deuten diese breite Zustimmung als Beleg für antisemitische und islamfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung bzw. bei den Kölner Richtern. Die deutlichste Formulierung wählte in diesem Zusammenhang der Präsident der Europäischen Rabbinerkonferenz, Pinchas Goldschmidt, der vom „schwersten Angriff auf jüdisches Leben seit dem Holocaust“ spricht.³⁴ Auch andere Stimmen erinnern an nationalsozialistische Beschneidungsverbote und die antisemitische bzw. islamfeindliche Tradition, Juden und Muslime als Kinderschänder darzustellen, „die archaische Blutrübale praktizieren.“³⁵

Dieter Graumann weist solche Vermutungen zumindest zu Beginn der Debatte zurück: Für ihn sind es weniger antisemitische Vorurteile, die in der aktuellen Debatte mitschwingen, als vielmehr eine allgemeine Tendenz der Religionsferne.³⁶ Auch Matthias Matussek sieht die Debatte „in der Windrichtung eines grassierenden antireligiösen Vorurteils“.³⁷ Noch deutlicher wird der Schriftsteller und Orientalist Navid Kermani, der in diesem Zusammenhang vom „Triumph des Vulgärrationalismus“ spricht.³⁸ Viele Kritiker der Beschneidung bezeichnen Vorwürfe wie diese als Verunsachlichung der Debatte. Für sie hätte das Kölner Urteil die Chance eines Dialogs geboten. Statt sich auf nicht verhandelbare Maximalpositionen zurückzuziehen, sollten die Religionsgemeinschaften die aktuelle Diskussion zum Anlass nehmen, um über eine Vereinbarung von körperlicher Unversehrtheit und Religionsfreiheit nachzudenken.³⁹ Unabhängig von der Einschätzung des politischen Kontextes der Debatte hält es Matussek für bemerkenswert, dass seit dem Kölner Urteil plötzlich von massenhafter Körperverletzung die Rede ist, obwohl sich bislang niemand daran gestört habe.⁴⁰

2.4. Medizinische Argumente

Lange Zeit wurden von Befürwortern der religiös begründeten Beschneidung medizinische Argumente unterstützend angeführt: die Beschneidung schütze vor Infektionen, sei gesundheitsfördernd und wirke sich positiv auf das Sexualleben aus.⁴¹ In der aktuellen Debatte werden medizinische Argumente vor allem von den Gegnern der Beschneidung angeführt. Viele bislang angenommene medizinische Vorteile der Beschneidung seien entweder wissenschaftlich widerlegt oder im Fall der Beschneidung Minderjähriger irrelevant. Bereits 1999 publizierte die „American Academy of Pediatrics“ einen Bericht, nach dem keine wissenschaftlichen Belege für die These vorlägen, nach der die Entfernung der Penisvorhaut krankheitsmindernde Auswirkungen habe.⁴² Zwar empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation WHO die Beschneidung seit 2008 als Präventionsmaßnahme gegen HIV-Infektionen in Afrika. Dies betreffe aber nur Männer im Erwachsenenalter und spiele in der aktuellen Debatte über Beschneidungen Minderjähriger in Deutschland keine Rolle.

Befürworter der Beschneidung berufen sich daher zunehmend auf das eher praktische Argument, nach dem ein Verbot der Beschneidung, die Betroffenen in die Hände „illegaler Beschneider“ treiben würde. Hierdurch würden die gesundheitlichen Risiken der Prozedur nur unnötig ansteigen.⁴³ Ärzte verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die gesundheitlichen Risiken auch bei einer fachgerecht durchgeführten Beschneidung keineswegs zu vernachlässigen seien. Die Komplikationsrate nach einer Beschneidung betrage nach Studien aus den neunziger Jahren zwischen 0,19 und zwei Prozent. Bei Beschneidungen im Säuglingsalter steige sie auf elf Prozent an.⁴⁴ Hinzu kämen die Grundrisiken jeder Operation und Narkose. Der Pressesprecher des Berufsverbands der deutschen Urologen rät deshalb eindeutig von der Beschneidung ab, falls nicht zwingende medizinische Gründe vorliegen.⁴⁵ In fast allen westeuropäischen Ländern wird die Sinnhaftigkeit bzw. Zulässigkeit von Beschneidungen ohne klare medizinische Indikation mittlerweile angezweifelt. In einem offenen Brief an den Bundestag verweisen rund 400 Ärzte, Psychologen und Juristen auf das erhebliche Leid, das den betroffenen Jungen durch eine Beschneidung zugefügt werde.⁴⁶ Während die medizinischen Auswirkungen der Beschneidung zunehmend wissenschaftlich untersucht wurden, sind die psychologischen bzw. traumatisierenden Folgen der Operation allerdings noch weitgehend unerforscht. Beobachter mahnen hier weitere empirische Untersuchungen an.⁴⁷

3. REGULUNGSVORSCHLÄGE

Der Bundestag hat sich mit seinem Antrag vom 19. Juli mehrheitlich für eine schnelle gesetzliche Regelung der Beschneidung von minderjährigen Jungen aus religiösen Moti-



ven ausgesprochen. Für die meisten Beobachter ist klar, dass diese gesetzliche Regelung nur eine Legalisierung der Beschneidung, allerdings unter bestimmten Bedingungen, bedeuten kann. Es gibt aber auch nach wie vor zahlreiche Stimmen, die für ein Verbot in Verbindung mit einer Warteregung plädieren. Hiernach solle eine Beschneidung erst mit Erreichen der vollen Religionsmündigkeit zulässig sei. Weitere Stimmen sprechen sich gänzlich gegen eine gesetzliche Regelung aus oder plädieren für einen Diskussions- und Reformprozess innerhalb der Religionsgemeinschaften. Im Einzelnen lassen sich in der Diskussion folgende Ansätze von Regelungsvorschlägen festmachen.

3.1. Legalisierung unter Auflagen

Die von einer Mehrheit im Deutschen Bundestag geforderte gesetzliche Regelung der Beschneidung erweist sich in ihrer konkreten Umsetzung als schwierig. Immer mehr Politiker und Experten sprechen sich daher gegen eine schnelle Regelung und für einen intensiven Diskussionsprozess aus.⁴⁸ Unklar ist vor allem das Wie und Wo einer gesetzlichen Verankerung. Eine Reihe von Stimmen hält eine eigene gesetzliche Regelung bzw. eine Berücksichtigung im Strafrecht für nicht sinnvoll. Nach Einschätzung des Verfassungsrechtlers Christian Hillgruber würde dies zu Einzelfallregelungen führen, „die immer die Frage nach weiteren unregelmäßig Grenzfällen aufwerfen.“⁴⁹ Der integrationspolitische Sprecher der FDP, Serkan Tören, schlug deshalb vor, Beschneidungen im Patientenrecht zu regeln. Dies sei nach Ansicht anderer Kommentatoren allerdings wenig zielführend, da sich das Patientenrecht lediglich auf das Verhältnis zwischen Arzt und Patient beziehe. Bei der Beschneidung spiele sich der einzige rechtsrelevante Konflikt aber zwischen dem Kind und seinen Eltern ab. Der Göttinger Staatskirchenrechtler Hans Michael Heinig plädiert daher dafür, die Zulassung der Beschneidung ins „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“ einzubauen. Damit, so Heinig, solle sichergestellt werden, dass die Regelung auf religiöse Motive beschränkt bleibe.⁵⁰ Auch Hillgruber hält eine Berücksichtigung im Familien- und Erziehungsrecht für die politisch und juristisch sinnvollste Lösung. Hier könne die Beschneidung als eine zulässige Form der Ausübung des elterlichen Rechts zur religiösen Kindererziehung unter der Voraussetzung erlaubt werden, dass sie medizinisch einwandfrei durchgeführt wird.⁵¹ Für Kritiker einer gesetzlichen Regelung ist auch dies nicht akzeptabel. Sie sprechen sich grundsätzlich gegen eine Legalisierung von Beschneidungen minderjähriger Jungen aus religiösen Gründen aus. Denn eine solche Regelung würde die Tendenz fördern, Bürgerrechte durch religiöse (und ggf. ethnische) Gruppenprivilegien zu ersetzen.⁵² Kritiker verweisen aber noch auf ein anderes Problem. Würde die Beschneidung minderjähriger Jungen legalisiert, könne dies tendenziell die Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung aushöhlen, argumentiert beispielsweise die Grünen-Politikerin Irmgard Schewe-Geirig.⁵³

3.2. Verbot mit Warteregung

Politiker der Linken, zum Teil auch der Grünen, sowie eine Reihe von Ärzten, Psychologen und Psychoanalytikern sprechen sich demgegenüber für ein Verbot bzw. den Aufschub der Beschneidung bis zum Erreichen der vollen Religionsmündigkeit aus.⁵⁴ Nach Ansicht von Holm Putzke sei dies den Religionsgemeinschaften zumutbar, da sowohl im Islam als auch im Judentum der Aufschub der Beschneidung bekannt und zulässig sei. Es spreche, so Putzke, nichts dagegen, dass die Religionen in dieser Frage nachgeben, um den Rechtsfrieden zu wahren.⁵⁵ Vertreter der Religionsgemeinschaften, aber auch viele andere Kommentatoren widersprechen der Möglichkeit des Wartens, zumindest im Judentum. Außerdem, so Micha Brumlick, würde eine solche Warteregung unweigerlich zu einer Diskussion um die Zulässigkeit der christlichen Kindstaufe führen, da auch diese die Eingliederung einer Person in eine religiöse Gemeinschaft ohne deren Zustimmung vornehme. Setze sich, so Brumlick weiter, das „liberale individualistische Prinzip“ weiter durch, müsse das religiöse Erziehungsrecht der Eltern insgesamt in Frage gestellt werden.⁵⁶ Ähnlich argumentiert auch Hillgruber, nach dessen Einschätzung eine Warteregung klar gegen das religiöse elterliche Erziehungsrecht verstoße.⁵⁷ Auch Heinig bewertet eine solche Wartevorschrift als massiven Eingriff in Religionsfreiheit und Elternrecht.⁵⁸

Verkompliziert wird die Debatte um eine Warteregung durch den unterschiedlichen Stellenwert und Zeitpunkt der Beschneidung bei Juden (religiöse Vorschrift, am achten Tag)⁵⁹ und Muslimen (religiöser Brauch, zwischen drei und vierzehn Jahren). Die teilweise geäußerte Überlegung, Beschneidungen nur für Juden zuzulassen und für Muslime zu untersagen, wird von den meisten Beobachtern abgelehnt. Eine derartige „Sondererlaubnis“ würde bei Muslimen einen Sturm der Empörung hervorrufen und neue verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen.⁶⁰

3.3. Duldung mit Absicherung

Angesichts der Kompliziertheit einer eindeutigen Regelung werden immer mehr Stimmen laut, die von einer gesetzlichen Verankerung abraten. Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger beispielsweise spricht sich mittlerweile gegen ein eigenes Gesetz aus.⁶¹ Sie befürchtet, dass ein derartiges Gesetz umgehend vor dem Verfassungsgericht landen würde, wodurch viele neue Fragen aufgeworfen würden. Die Alternative bestünde in verschiedenen Formen der Duldung. Georg Paul Hefty schlug zu Beginn der Debatte beispielsweise vor, Beschneidungen, analog zur Abtreibung, als zwar rechtswidrig, aber nicht strafbar zu behandeln.⁶² Dieser Vorschlag wurde relativ schnell verworfen, da hiermit ein klares „Urwerturteil“ gegenüber einer konstituierenden Praxis des Judentums verbunden wäre.⁶³ Auch andere Formen der Duldung seien nach Einschätzung von Holm Putzke



schwer vorstellbar, weil das Kölner Urteil eine eindeutige Rechtslage geschaffen habe.⁶⁴ Dem widerspricht u. a. der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages. Nach seiner Auffassung sei eine zukünftige Duldungspraxis keineswegs unmöglich. Das Kölner Urteil habe keine bindende Wirkung auf andere Gerichte. Es sei deshalb auch weiterhin nicht ausgeschlossen, dass Ärzte straffrei Beschneidungen durchführten. Außerdem habe das Gericht die Beschneidung als einfache Körperverletzung gewertet. Diese aber wird nur auf Strafantrag gerichtlich verfolgt.⁶⁵ Dieser Auffassung scheinen sich auch die Behörden in Baden-Württemberg anzuschließen. Nach Auskunft der dortigen Staatsanwaltschaft wolle man im Falle religiöser Beschneidungen von Jungen auch weiterhin nicht ermitteln.⁶⁶

3.4. Drängen auf religiöse Reform

Jenseits der Diskussion um politisch und juristisch handhabbare Lösungen des Problems werden in der Debatte aber auch immer wieder Reformen religiöser Praktiken angemahnt. Denkbar sei beispielsweise die Umwandlung der Beschneidung in einen symbolischen Akt. Ein solcher Schritt werde mittlerweile selbst in Israel diskutiert.⁶⁷ Die Vertreter der Religionsgemeinschaften in Deutschland weisen diese Reformaufforderungen mit großer Deutlichkeit zurück. So stellt Dieter Graumann klar, dass die Juden bei der Frage der Beschneidung „kein Verhandlungsmandat“ hätten.⁶⁸ Auch Robert Spaemann sieht hier wenig Bewegungsspielraum: „Wer einen jahrtausendealten Ritus abschaffen will, ist in der Begründungspflicht. Es geht um Abwägung, die Körperverletzung ist weniger gravierend als die Abschaffung des elterlichen Erziehungsrechts“⁶⁹ Alexander Görlach äußert dennoch die Hoffnung, dass die aktuelle Debatte zu einer verbindlichen Äußerung religiöser Autoritäten führen werde, die den Gläubigen die Freiheit lasse, sich für oder gegen eine Beschneidung zu entscheiden.⁷⁰

3.5. Regelungen in anderen Ländern

Bei der Suche nach politischen Regelungsmöglichkeiten für die Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen Motiven kann Deutschland kaum auf internationale Erfahrungen zurückgreifen. Lediglich bei den Medizinern setzt sich allmählich ein Konsens durch. Die Ärztevereinigungen fast aller westlichen Industrieländer raten von routinemäßigen Beschneidungen aus nicht-therapeutischen Gründen ab. Der medizinische Nutzen von Beschneidungen wird zwar graduell unterschiedlich bewertet, in den meisten Ländern hat sich aber die Vorstellung durchgesetzt, dass es sich hierbei um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Individuums handelt, der nur unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sei. In der Praxis resultiert hieraus in den allermeisten Fällen die Duldung von Beschneidungen ohne eindeutige gesetzliche Regelung. Eine Ausnahme bildet

lediglich Schweden. Hier wurde 2001 aufgrund von Todesfällen bei Säuglingen ein Gesetz erlassen, nach dem Beschneidungen nur von Ärzten in Krankenhäusern unter örtlicher Betäubung durchgeführt werden dürfen. Nach anfänglicher Kritik arrangierten sich die Religionsgemeinschaften mit dieser Regelung – wohl auch weil, sie in der Praxis sehr flexibel ausgelegt wird. Da sich aus der Regelung allerdings eine Reihe von offenen Rechtsfragen ergab, wird in Schweden, ähnlich wie in anderen skandinavischen Ländern, zurzeit über ein neues Gesetz diskutiert.⁷¹ In den Benelux-Staaten und Frankreich werden Beschneidungen demgegenüber geduldet, obwohl sich auch hier Kritik an dieser Praxis regt.⁷² In Großbritannien wurde die Frage der Beschneidung zumindest im Fall der Juden der Glaubensgemeinschaft selbst übertragen. Beschneidungen dürfen hier nur von unter Aufsicht von Rabbinern ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden. Einen Sonderfall bilden schließlich die USA, in denen neugeborene Jungen aus hygienischen Gründen über viele Jahrzehnte hinweg routinemäßig beschnitten wurden. Von dieser Praxis wird allerdings auch in den USA sukzessive abgerückt. Immer mehr US-amerikanische Eltern entscheiden sich gegen eine Beschneidung. Das Thema ist Gegenstand heftiger öffentlicher Debatten. Zahlreiche Lobbygruppen fordern sogar ein Verbot.⁷³

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die von dem Kölner Urteil angestoßene Debatte über die Zulässigkeit der Beschneidung von Jungen aus religiösen Motiven in Deutschland wurde und wird ungewöhnlich heftig und emotional geführt. Viele Argumente sind hierbei nicht neu und wurden in der Vergangenheit bereits in juristischen, medizinischen und religiösen Fachkreisen diskutiert. Neu sind allerdings die starke öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema und eine hohe Politisierung der Debatte. Dies wird von Vertretern der betroffenen Religionsgemeinschaften aber auch von vielen anderen Kommentatoren bedauert. Der genaue Blick auf die Debatte offenbart aber auch Positives. Sie hat dazu geführt, dass sich die Öffentlichkeit stärker mit den Glaubenspraktiken von Juden und Muslimen und dem Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften auseinandersetzt. Diese Auseinandersetzung ist begrüßenswert und notwendig. Die in Deutschland praktizierte Form des Säkularismus mit seiner positiv-fördernden Neutralität gegenüber den Religionsgemeinschaften hat sich vielen laizistischen Ordnungen bei der Wahrung des Religionsfriedens bislang als überlegen erwiesen. Damit dies so bleibt, muss Religion und deren Ausübung Gegenstand der öffentlichen Debatte sein. Nur so lassen sich rechtliche, politische und gesellschaftliche Lösungen für Konflikte und Spannungsverhältnisse finden. Das Kölner Urteil und die sich hieran anschließende Debatte haben einen solchen Prozess in Gang gesetzt. Unabhängig vom Zustandekommen einer abschließenden gesetzlichen Regelung könnte dies der positive



Ertrag der aktuellen Debatte über die religiös motivierte Beschneidung von minderjährigen Jungen in Deutschland sein.

- 1| Vgl. Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mai 2012, 151 Ns 169/11.
- 2| Zur Vereinfachung ist im Folgenden von „Beschneidung“ die Rede. Damit ist in der Regel die hier relevante Form der „Beschneidung von minderjährigen Jungen aus religiösen Motiven“ gemeint.
- 3| Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10331, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP: Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen, 19. Juli 2012.
- 4| Vgl. hierzu u. a. Focus vom 23. Juli 2012 und Die Welt vom 27. Juli 2012.
- 5| So beispielsweise der Grünen-Politiker Omid Nouripour in einem Gastkommentar in der Thüringer Allgemeinen vom 7. August 2012.
- 6| Vgl. Der Spiegel vom 2. Juli 2012.
- 7| § 224 und § 226 StGB.
- 8| Vgl. Putzke, Holm: Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, in Neue Juristische Wochenschrift, Nr. 22/2008, S. 1568f.
- 9| Vgl. ders.: Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, in ders. u. a. (Hrsg.): Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008, S. 669-709; ders.: Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen, in Medizinrecht, Nr. 26/2008, S. 268-272; ders./Stehr, M./Dietz, H.-G.: Strafbarkeit der Zirkumzision von Jungen, in Monatsschrift Kinderheilkunde, Nr. 8/2008, S. 783-788. Eine Kritik an Putzkes Rolle in der aktuellen Debatte findet sich in Der Tagesspiegel vom 20. August 2012.
- 10| Vgl. hierzu aus unterschiedlicher Perspektive Herzberg, Rolf Dietrich: Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, in Juristenzeitung Nr. 7/2009, S. 332-339 und Fateh-Moghadam, Bijan: Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, in Rechtswissenschaft, Nr. 2/2010, S. 115-142.
- 11| Vgl. hierzu Jüdische Allgemeine vom 28. Februar 2010 und vom 20. Mai 2010.
- 12| Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 6. Februar 2011.
- 13| Der Spiegel vom 2. Juli 2012.
- 14| Vgl. hierzu die aktuellen Ausgaben der Jüdischen Allgemeinen.
- 15| Die einzelnen Presseerklärungen finden sich auf den Homepages der Verbände: www.ditib.de, www.deutscher-koordinierungsrat.de, www.igmg.de, www.zentralrat.de, www.vikz.de.
- 16| Vgl. Christ und Welt vom 2. August 2012.
- 17| Vgl. Focus vom 23. Juli 2012.
- 18| Vgl. FAZ vom 30. Juni 2012 und Süddeutsche Zeitung (SZ) vom 28. Juni 2012.
- 19| Vgl. Die Welt vom 5. Juli 2012.
- 20| Vgl. Die ZEIT vom 5. Juli 2012.
- 21| Die uneingeschränkte Religionsmündigkeit wird in Deutschland mit Vollendung des 14. Lebensjahres erworben.
- 22| Vgl. hierzu das Interview mit dem israelischen Antibeschneidungsaktivisten Jonathan Enosch in Die Presse vom 21. Juli 2012.
- 23| Vgl. FAZ vom 29. Juni 2012.
- 24| Beispielsweise bezeichnet Sergey Lagodinsky Berichte, nach denen es auch innerhalb des Judentums eine Debatte über die Abschaffung der Beschneidung bzw. deren Umwandlung in einen symbolischen Akt gebe als „reine Fantasie“. Zit. nach Der Tagesspiegel vom 30. Juli 2012.
- 25| So z. B. Ulrike Winkelmann in Die Tageszeitung (taz) vom 14. Juli 2012.
- 26| Bundestagsdebatte am 19. Juli 2012.
- 27| Interview im Kölner Domradio am 18. Juli 2012.
- 28| Vgl. SZ vom 19. Juli 2012.
- 29| Zit. nach Frankfurter Rundschau (FR) vom 4. Juli 2012.
- 30| Zit. nach Der Spiegel vom 24. Juli 2012.
- 31| Ebd. Der Zusammenhang von Religion und Kindeswohl spielt auch bei der Kontroverse um die Ablehnung von Bluttransfusionen bei den Zeugen Jehovas eine Rolle. Vgl. hierzu Röttgers, Hans Rüdiger/Nedjat, Schide: Zeugen Jehovas: Kritik an Transfusionsverbot nimmt zu, in Deutsches Ärzteblatt, Nr. 3/2002, S. A102-105.
- 32| Vgl. hierzu Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung (FAS) vom 22. Juli 2012.
- 33| Vgl. Focus vom 2. Juli 2012; Stern vom 5. Juli 2012.
- 34| Zit. nach SZ vom 12. Juli 2012.
- 35| Hannes Stein in Jüdische Allgemeine vom 2. August 2012.
- 36| Graumann hat diese Aussage im Verlauf der Debatte allerdings relativiert. Vor allem in Internet-Beiträgen mache er punktuell einen „antisemitischen Akzent“ aus, zit. nach Die Welt vom 24. Juli 2012.
- 37| Der Spiegel 23. Juli 2012.
- 38| Vgl. SZ vom 30. Juni 2012.
- 39| Vgl. Maximilian Stehr in Der Spiegel vom 23. Juli 2012, ähnlich auch Alexander Görlach in The European vom 25. Juli 2012.
- 40| Zit. nach Der Spiegel vom 23. Juli 2012.
- 41| Zu den medizinischen Argumenten der Beschneidungsdebatte vgl. u. a. Wolfgang Schmidbauer in SZ vom 3. Juli 2012.
- 42| Vgl. American Academy of Pediatrics: Circumcision Policy Statement, in Pediatrics, Nr. 3/1999, S. 686-693.
- 43| Hiervor warnt beispielsweise der Berufsverband der Deutschen Urologen in seiner Presseerklärung zum Kölner Urteil, zit. nach <http://www.dgu.de/1801.html> (9. August 2012).
- 44| Zit. nach Der Spiegel vom 23. Juli 2012.
- 45| Zit. nach Der Tagesspiegel vom 28. Juni 2012.
- 46| Der Brief wurde in der FAZ vom 21. Juli 2012 veröffentlicht.
- 47| Vgl. hierzu FR vom 18. Juli 2012.
- 48| So z. B. die Vorsitzende des Ethikrates, Christiane Woopen, zit. nach Focus vom 30. Juli 2012. Vgl. hierzu auch FAS vom 22. Juli 2012.
- 49| Interview im Kölner Domradio am 18. Juli 2012.
- 50| Zit. nach Die Welt vom 27. Juli 2012.
- 51| Interview im Kölner Domradio am 18. Juli 2012.
- 52| Dieses Argument zitiert Michael Wuliger in Jüdische Allgemeine vom 26. Juli 2012.
- 53| Zit. nach FAS vom 22. Juli 2012.
- 54| Vgl. Die Welt vom 27. Juli 2012.
- 55| Zit. nach FAZ vom 28. Juni 2012.
- 56| Zit. nach FR vom 3. Juli 2012.
- 57| Interview im Kölner Domradio am 18. Juli 2012.
- 58| Zit. nach FAZ vom 30. Juni 2012.
- 59| Die jüdische Beschneidungsvorschrift bezieht sich auf Gen. 17,10-14.
- 60| Vgl. Der Spiegel vom 24. Juli 2012.
- 61| Zit. nach Der Tagesspiegel vom 30. Juli 2012.
- 62| Zit. nach FAZ vom 28. Juni 2012.
- 63| So Micha Brumlik in FR vom 3. Juli 2012.
- 64| Vgl. Legal Tribune Online vom 26. Juni 2012.
- 65| Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Beschneidung und Strafrecht, Nr. 16/12 (29. Juni 2012)
- 66| Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 29. Juli 2012.
- 67| Vgl. Gil Yaron in FAZ vom 29. Juni 2012.
- 68| Zit. nach Kölner Stadt-Anzeiger vom 3. Juli 2012.
- 69| Zit. nach Focus vom 2. Juli 2012.
- 70| The European vom 25. Juli 2012.
- 71| Vgl. taz vom 12. Juli 2012.
- 72| Vgl. Die ZEIT vom 26. Juli 2012.
- 73| Vgl. Der Tagesspiegel vom 28. Juni 2012.